

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2016

Nr. 2016/2014

Bildungsgutschriften für Tages- und Pflegefamilien ab 2017 Bewilligung eines Kostendachs aus dem Lotteriefonds für das Jahr 2017; Neues Ablaufmodell

1. Ausgangslage

An Tages- und Pflegeeltern werden hohe Ansprüche in der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen gestellt. Damit diese Familien eine qualitativ gute Pflege, Erziehung und Betreuung zum Wohle der betroffenen Kinder gewährleisten können, ist es wichtig, dass sie fachlich unterstützt und beraten werden.

In den Jahren 2007 bis 2009 gewährte der Kanton Solothurn erstmals im Rahmen eines Pilotprojektes Tages- und Pflegefamilien eine finanzielle Unterstützung für besuchte Aus- und Weiterbildungskurse sowie für beanspruchte Fachberatungen (RRB Nr. 2007/649 vom 24. April 2007).

Das Projekt wurde hernach unter dem Titel „Bildungsgutschriften“ fortgesetzt: Seit 2010 wurden verschiedenen Institutionen Bildungsgutschriften zur Verwaltung und zweckkonformen Verwendung vergeben. Wurde das gewährte Kostendach nicht ausgeschöpft, wurden die nicht verwendeten Mittel übertragen bzw. mit der Leistungsabrechnung für das Folgejahr verrechnet.

Für die Jahre 2010 bis 2013 wurde dem Verein Kompass ein Kostendach von jährlich Fr. 20'000.-- zur Verfügung gestellt (vgl. RRB 210/27 vom 5. Januar 2010, Ziff. 3.2.4). In den Folgejahren 2014 und 2015 gewährte der Kanton für Pflegeeltern ein Kostendach für Bildungsgutschriften in Höhe von Fr. 7'500.--. Hierbei war die Stiftung Arkadis mit der Bewirtschaftung beauftragt (RRB 2013/2142 vom 26. November 2013). Für Tageseltern wurden dem Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn VSTO in den Jahren 2014 und 2015 Bildungsgutschriften in Höhe von je Fr. 19'000.-- gewährt, wobei für das Jahr 2015 zusätzlich Fr. 6'000.-- zur Bewirtschaftung der Bildungsgutschriften gesprochen wurden (vgl. RRB 2015/1468 vom 22. September 2015). Für das Jahr 2016 gewährte der Kanton der Stiftung Arkadis für die Bewirtschaftung der Bildungsgutschriften von Pflegefamilien ein Kostendach von Fr. 7'500.--. Für Tagesfamilien wurde ein Kostendach von Fr. 19'000.-- zur Verfügung gestellt (RRB 2015/2006 vom 1. Dezember 2015). Die Stiftung Arkadis wird ab 2017 die Fachstelle Pflegefamilien nicht mehr weiterführen und kein weiteres Gesuch zur Bewirtschaftung der Bildungsgutschriften stellen.

2. Erwägungen

Die Erfahrung hat gezeigt, dass das bisherige Modell im Ablauf wenig effizient war. Die einzelnen Gesuche wurden sowohl von den jeweiligen Institutionen, welche in den entsprechenden Jahren mit der Bewirtschaftung der Bildungsgutschriften beauftragt wurden, als auch vom Amt einzeln geprüft. Den Institutionen wurden die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt, damit sie nach der Zustimmung des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) die Auszahlungen vornehmen konnten. Um die bisherigen Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird ab neuem Kalenderjahr 2017 angestrebt, die Auszahlungen der Bildungsgutschriften zu vereinfachen. So sollen die Beiträge für besuchte Aus- und Weiterbildungskurse nach Prüfung durch das Amt für soziale Si-

cherheit direkt vom Lotteriefonds ausbezahlt werden. Basierend auf den Vorjahreswerten ist dazu ein Kostendach in der Höhe von Fr. 25'000.-- notwendig. Die Gesuche um Bildungsgutschriften sind von den Tages- und Pflegefamilien an die ASO Fachstelle Familie und Generationen zu richten. Sie werden von der Fachstelle fachlich geprüft und im positiven Fall mit Antrag zur Zahlung an den Lotterie- und Sportfonds weitergeleitet. Erfüllt der Antrag die Kriterien nicht, wird er von der Fachstelle abgewiesen. Da die allermeisten Kurse vom Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn VTSO angeboten werden, werden die Kosten anhand von Teilnehmerlisten im Zusammenzug in Rechnung gestellt. So ist lediglich mit 15 – 20 Zahlungen jährlich zu rechnen.

3. Beschluss

- 3.1 An die Bildungsgutschriften für Tages- und Pflegefamilien ist ein maximales Kostendach aus dem Lotteriefonds von Fr. 25'000.-- für das Jahr 2017 zugesprochen.
- 3.2 Dem neuen Ablaufmodell wird zugestimmt.
- 3.3 Diese Beitragszusicherung ist auf Ende 2017 befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.
- 3.4 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn handelt.
- 3.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, die Beiträge jeweils auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit zulasten des Kontos Lotteriefonds (Auftrag: 82520) anzuweisen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (5) sg/bildungsgutschriften.doc
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SET, SCH
Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn; Versand durch ASO/SFG
Fachkommission Familien, Kind, Jugend; Email-Versand durch ASO/SFG